



Danièle NOUY

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Frankfurt am Main, 8. Mai 2018

Ihr Schreiben vom 21. März 2018

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. März 2018, in dem Sie uns um Beantwortung einer Reihe von Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler bitten.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, sieht Artikel 21 der SSM-Verordnung¹, der die Beziehungen zwischen der EZB und den nationalen Parlamenten regelt, keine Ausnahme von den Geheimhaltungsanforderungen für Informationen vor, die der EZB bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufsichtsgaben zur Kenntnis gelangen oder die von ihr in diesem Zusammenhang erzeugt werden. Die EZB-Bankenaufsicht muss daher bei der Beantwortung von Fragen der nationalen Parlamente den maßgeblichen Geheimhaltungsanforderungen Rechnung tragen. Dennoch möchte ich innerhalb der Grenzen der geltenden Vertraulichkeitsregelungen einige Aspekte aufzeigen, die einem besseren Verständnis der Aufsichtsfunktion der EZB förderlich sein dürften und notwendigerweise auf den Bereich der Bankenaufsicht beschränkt sind. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit finden Sie meine Antworten im Folgenden nach Themenbereichen geordnet.

Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen Behörden bei der Geldwäschebekämpfung

Hier ist zunächst anzumerken, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung weiterhin im Zuständigkeitsbereich nationaler Instanzen liegt. Die EZB muss sich folglich darauf verlassen, dass ihr von den nationalen Behörden, die für die Gewährleistung der Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zuständig sind, auf deren eigene Initiative Informationen weitergeleitet werden, damit sie angemessene aufsichtliche Schlussfolgerungen aus Vorfällen im Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung ziehen kann.² Die EZB selbst kann keine Untersuchungen einleiten und Verstöße gegen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche feststellen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten trägt sie aber den verfügbaren Informationen Rechnung. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass nach dem derzeitigen Rechtsrahmen und in Ermangelung einer weiteren

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013.

² Siehe Erwägungsgrund 29 der SSM-Verordnung.

Harmonisierung die Voraussetzungen für den Informationsaustausch zwischen den Behörden für Geldwäschebekämpfung und den Bankenaufsichtsbehörden noch nicht klar im Europarecht definiert worden sind und deshalb nach wie vor nationalen Bestimmungen unterliegen. Die EZB begrüßt daher den Entwurf der fünften Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche, die unter anderem den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden stärken soll.

Mit Blick auf die Zukunft könnte bei der Geldwäschebekämpfung eine stärkere europäische Ausrichtung in Erwägung gezogen werden. Die Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Rahmens für die Geldwäschebekämpfung können dabei von der Einrichtung eines formalisierten Gremiums für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden über die Verabschiedung einer unmittelbar anwendbaren Verordnung, die an die Stelle der aktuellen Richtlinie tritt, bis hin zur Errichtung einer EU-Behörde, mit der die harmonisierte Anwendung einer solchen Verordnung sichergestellt wird, reichen.

Informationsaustausch zwischen EZB und SRB

Die Zusammenarbeit und der Austausch aller für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zwischen der EZB und dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) erfolgen auf der Grundlage der SSM-Verordnung und der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism Regulation – SRMR).³ Die Modalitäten für diesen Informationsaustausch sind im Einzelnen in einem Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der EZB und dem SRB aus dem Jahr 2015 geregelt.⁴ Im Einklang mit den Bestimmungen des MoU wird dieser Rahmen für den Informationsaustausch derzeit überarbeitet, um den bestehenden Informationsaustausch unter Berücksichtigung der in den letzten zwei Jahren gesammelten Erfahrungen weiter zu stärken und auszuweiten. Meiner Einschätzung nach verlaufen die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der EZB und dem SRB bislang reibungslos und erfolgreich.

Offenlegung von Informationen durch nationale zuständige Behörden gegenüber nationalen Rechnungshöfen

Vorschriften zum Schutz vertraulicher Informationen und zur Offenlegung dieser Informationen gegenüber den Rechnungshöfen bestehen sowohl auf Ebene der EU als auch auf nationaler Ebene. In diesen Vorschriften sind die institutionellen Beziehungen zwischen den verschiedenen Aufsichtsbehörden und den jeweiligen Rechnungshöfen und auch die Modalitäten für den entsprechenden Informationsaustausch, der folglich außerhalb des Mandats der EZB liegt, geregelt.

Als EU-Organ ist die EZB zur Rechenschaft auf EU-Ebene verpflichtet und unterliegt der Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof.⁵ Innerhalb der vom Gesetzgeber gesetzten Grenzen unternimmt die EZB größte Anstrengungen, um mit dem Europäischen Rechnungshof zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie ihm relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt.

³ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014.

⁴ https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/en_mou_ecb_srb_cooperation_information_exchange_f_sign_.pdf

⁵ Siehe Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 27.2 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank und Artikel 20 Absatz 7 der SSM-Verordnung.

Ergänzung zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten

Was die *Ergänzung zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten*⁶ betrifft, so legte der Juristische Dienst des EU-Rates Erläuterungen zum maßgeblichen Rechtsrahmen und allgemeine Überlegungen zu den Aufsichtsbefugnissen der EZB und insbesondere der Befugnis zur Verabschiedung rechtlich nicht verbindlicher Instrumente vor. Der Juristische Dienst des Europäischen Parlaments wiederum nahm unter anderem Stellung zur potenziell rechtsverbindlichen Natur der Ergänzung sowie zu den Grenzen der Zuständigkeiten der EZB. Die EZB stimmte diesen Analysen zu und sorgte dementsprechend dafür, dass ihnen beim Entwurf der Endfassung der Ergänzung Rechnung getragen wurde und somit kein Zweifel am nicht rechtsverbindlichen Charakter der Ergänzung bleibt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift]

Danièle Nouy

⁶ https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.npl_addendum_201803.de.pdf